

## III. Staatsverwaltung

### Einzelplan 02: Sächsische Staatskanzlei

#### Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien

10

**Die Finanzausstattung der SLM ist zu hoch.**

**Die SLM verschwendete Geld.**

#### 1 Prüfungsgegenstand

Die Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM) wurde 1992 in Dresden als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. 2004 verlegte sie gemäß dem novellierten Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz - SächsPRG) ihren Dienstsitz nach Leipzig.

Die SLM ist unabhängig, hat das Recht zur Selbstverwaltung und untersteht der Rechtsaufsicht der SK. Ihre Aufgabe ist die Entwicklung und Förderung des privaten Rundfunks. Sie lizenziert private Radio- und Fernsehveranstalter in Sachsen und beaufsichtigt die Programme, fördert den nichtkommerziellen Rundfunk, engagiert sich bei der Digitalisierung der Rundfunktechnik und unterstützt Projekte zur Stärkung von Medienkompetenz sowie Forschungsvorhaben.

Der SRH prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung nach § 35 Abs. 4 SächsPRG und unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den LT über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen und die finanzielle Entwicklung der Landesmedienanstalt.

Nachdem der SRH letztmalig in seinem Jahresbericht 1998 (Beitrag Nr. 52) über eine Prüfung bei der SLM berichtet hat, führte er 2007 eine weitere Untersuchung des Ausgabeverhaltens der SLM durch.

#### 2 Prüfungsergebnisse und Folgerungen

##### 2.1 Wirtschaftliche Lage

Die Landesmedienanstalten erhalten nach § 10 Abs. 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag 1,9275 % der Einnahmen aus der Grundgebühr und 1,8818 % der Fernsehgebühr zur eigenen Verwendung zugewiesen. Jede Anstalt erhält zunächst einen einheitlichen Sockelbetrag (derzeit 511.290 €), die verbleibenden Mittel werden im Verhältnis der Landesanteile an der Rundfunkgebühr an die einzelnen Medienanstalten verteilt. Nach § 40 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag steht es den Landesgesetzgebern zu, nur einen Teil dieser Summe den Medienanstalten zuzuweisen. In Sachsen wird der Gebührenanteil um ca. 1.380.000 € zugunsten der Mitteldeutschen Medienförderung GmbH

gekürzt. 2006 verblieben der SLM nach der o. g. Berechnung 5.561 T€ Einnahmen aus der Rundfunkgebühr, 2005 waren es 5.632 T€.

Diese Gelder waren für die SLM mehr als auskömmlich und führten regelmäßig zu Einnahmeüberschüssen, die auch für die Rücklagenbildung verwendet wurden. So verfügte die SLM zum Jahresende 2003 über rd. 1.400 T€ Barvermögen (Kassenbestände und Bankguthaben). Durch Überschüsse in den Jahren 2004 (rd. 212 T€) und 2005 (rd. 399 T€) wuchs der Betrag bis zum 31.12.2005 auf rd. 1.995,3 T€ an.

**Die bedarfsunabhängige anteilige Zuweisung der Rundfunkgebühren führt zu einer zu hohen finanziellen Ausstattung.**

Nach Ansicht der SLM erfolge die Zuweisung der Rundfunkgebühren bedarfsabhängig. Der aufgabenspezifische Finanzbedarf bestimme den Anteil an der Rundfunkgebühr, der vom Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis festgestellt werde.

Die SK teilte mit, Rundfunkkommission und Ministerpräsidentenkonferenz würden sich im Jahr 2009 mit der Problematik der Ablösung des überkommenen Gebührenmodells beschäftigen und in diesem Zusammenhang auch die Finanzierung der Landesmedienanstalten regeln. Die SK ist aufgefordert, Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Bis zum Jahresende 2003 bildete die SLM insgesamt sieben Rücklagen. Rücklagen können gebildet werden, soweit und solange dies zu einer wirtschaftlichen und sparsamen Aufgabenerfüllung für bestimmte Maßnahmen notwendig ist, die nicht aus Mitteln eines Haushaltsjahres finanziert werden können (§ 35 Abs. 3 Satz 2 SächsPRG). Die Notwendigkeit der Rücklagen ist in jedem Jahr erneut festzustellen (§ 35 Abs. 3 Satz 4 SächsPRG). Vier der o. g. sieben Rücklagen waren für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verlegung der Anstalt nach Leipzig bestimmt. Die für den Umzug veranschlagten Mehrausgaben fielen jedoch geringer aus. Die SLM schichtete deshalb 52 T€ aus der „Rücklage Umzug“ in den Verwaltungshaushalt um und fasste drei andere Rücklagen, die ursprünglich für Investitionen vorgesehen waren, zu einer allgemeinen Betriebsmittelrücklage zusammen. Dadurch wurde die ursprüngliche Zweckbindung der Mittel aufgelöst. Die ehemals für Investitionen (HGr. 8) vorgesehenen Mittel (Infrastruktur Dienstsitz und Immobilienrücklage) wurden zur Verstärkung des Verwaltungshaushalts (HGr. 4 und 5) verwendet.

**Die SLM hat künftig die Zweckbindung der Mittel nach § 35 SächsPRG zu beachten. Wegen der guten Finanzausstattung ist eine allgemeine Betriebsmittelrücklage nicht notwendig.**

Die von der SLM nicht benötigten Gebührenanteile sind nach Ablauf des Haushaltsjahres an den MDR abzuführen (vgl. § 40 Abs. 3 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag). Der jeweilige Abführungsbetrag wird von der SLM selbst ermittelt und ergibt sich aus dem Barvermögen (Kasse/Bank) abzüglich der zu übertragenden Ausgabereste und in Rücklagen gebundenen Mittel. Wofür die Ausgabereste und Rücklagen im Einzelnen bestimmt sind, wird in den Jahresabschlüssen nur in allgemeiner und zusammengefasster Form beschrieben.

**Die Berechnungen der SLM über die Rückführung von Gebührenanteilen sind ohne ausreichende Erläuterung der Ausgabereste und Rücklagen ungeeignet, den Rückführungsbetrag ausreichend zu begründen.**

Die SLM ist der Ansicht, sie habe die Zweckbindung der Mittel gem. § 35 SächsPRG beachtet. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage sei zur Absicherung möglicher Reparaturen notwendig. Die mittelfristige Finanzplanung bis 2010 lasse erkennen, dass die SLM strukturell unterfinanziert sei.

Rücklagen und Ausgabereste seien bereits in den Jahren 2004 und 2005 sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach ausreichend begründet. Zur weiteren Verbesserung der Klarheit der Haushaltsführung würden seit 2006 Haushaltsüberträge projektbezogen tabellarisch erfasst. Die Anregung des SRH zur Verbesserung der Aussagefähigkeit der HR habe die SLM damit seit 2006 umgesetzt.

Der SRH wird die ihm künftig zugehenden Haushaltsrechnungen hinsichtlich der verbesserten Aussagefähigkeit überprüfen.

## 2.2 Vergütung der Mitarbeiter

Mit Ausnahme von drei übertariflich bezahlten Beschäftigten der Geschäftsführung werden die Mitarbeiter der SLM nach einem Haustarif vergütet. Im Juni wird ein Urlaubsgeld in Höhe von 300 € gezahlt, im November erhalten alle Beschäftigten neben den laufenden Bezügen ein zusätzliches Monatsgehalt. Die SLM gewährt eine ausschließlich arbeitgeberfinanzierte Altersvorsorge von monatlich 3,16 oder 4 % (abhängig von der Vertragsart) des monatlichen Bruttoentgeltes.

Im Auftrag der SLM untersuchte ein Gutachter den Haustarif. Nach dessen Auffassung nehme dieser einen Ausgleich zwischen dem West- und Osttarif vor und kompensiere damit Niveauunterschiede. Die SLM-Vergütung lag nach seinen Ermittlungen je nach Vergütungsgruppe zwischen 2 und 30 % über einem von ihm berechneten Mittelwert zwischen BAT-Ost und BAT-West. Trotzdem kam er zu der Gesamteinschätzung, der Haustarif der SLM orientiere sich am BAT.

Nach den Berechnungen des SRH lag die Vergütung der Mitarbeiter mit einer Ausnahme über der des BAT-O. Bereits die niedrigsten Gehälter einer Gehaltsgruppe übertrafen eine vergleichbare BAT-O-Vergütung um 4 bis 13 %. Die Höchstgehälter lagen je nach Gehaltsgruppe zwischen 6 und 42 % über dem BAT-O.

**Das Vergütungsniveau der SLM hat sich seit der letzten Prüfung des SRH (1998) weitgehend von der Entwicklung im öffentlichen Dienst abgekoppelt. Die ohnehin höheren monatlichen Grundgehälter werden außerdem durch im öffentlichen Dienst nicht mehr übliche zusätzliche Leistungen (Urlaubsgeld und 13. Gehalt) flankiert.**

Die SLM hält dem entgegen, hinsichtlich der Vergütung der Mitarbeiter seien andere Landesmedienanstalten und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten Vergleichsmaßstab. Als unabhängige und verfassungsrechtlich geschützte staatsferne Landesanstalt könne sie nicht Teil der Landesverwaltung des Freistaates Sachsen sein. Sie werde im Zusammenhang mit Neueinstellungen die Anregungen des SRH aufnehmen und das bisherige Vergütungssystem überdenken.

Der SRH sieht in Anbetracht des erreichten Vergütungsniveaus keine weiteren Steigerungsmöglichkeiten. Der sparsame und wirtschaftliche Umgang mit den Rundfunkgebührenanteilen gebietet künftig eine Beschränkung auf den Inflationsausgleich.

### 2.3 Büro- und sonstige Ausstattung

Die SLM hat den überwiegenden Teil des Gebäudes der ehemaligen Musikbibliothek der Stadt Leipzig erworben und entsprechend den dienstlichen Erfordernissen umgebaut. Die Ausstattung der Diensträume erfolgte im Rahmen von öffentlichen Vergaben (Ausschreibungen), ohne dass sich die SLM dabei an den Richtwerten für die Ausstattung von Diensträumen des Freistaates Sachsen orientierte. Diese wurden nicht nur in Einzelfällen um ein Mehrfaches überschritten. So betrug beispielsweise die Ausgaben für die Ausstattung eines Büros 33.300 €, davon für Möbel (rd. 14.000 €), Computertechnik (9.300 €), Fernseh- und Rundfunkempfangstechnik (rd. 7.700 €) und Bilder (2.300 €). Die Gründe hierfür liegen vorrangig in den hohen Ansprüchen der SLM an Umfang und Qualität der Ausstattung.

Der Große Saal der ehemaligen Musikbibliothek wurde zum Tagungsraum der SLM umgebaut. Dessen Ausstattung mit Präsentationstechnik kostete rd. 138 T€. Es handelt sich dabei um eine in die Saaldecke eingebaute, versenkbare Leinwand, eine Lautsprecheranlage mit diversen Sprechstellen sowie Wiedergabe- und Projektionstechnik in einem benachbarten Technikraum. Neben der Beschaffung von Stühlen und Tischen war eine Fensterverdunklungseinrichtung (rd. 2.700 €) nötig. Für die repräsentative Beleuchtung fielen rd. 10.000 € an. Zu dem Raum gehören Küchenschränke (rd. 1.300 €), die die SLM mit einem 30-teiligen Besteck (rd. 1.800 €) ausstattete.

Für einen weiteren Beratungsraum, der nach Mitteilung der SLM für den Programmausschuss vorgesehen ist, gab die SLM rd. 26.700 € aus. Hier befindet sich neben Tischen, Stühlen und einer Einbauküche (rd. 8.000 €) u. a. ein Plasma-Fernseher mit DVD-Recorder (rd. 7.000 €). Die Beleuchtung kostete rd. 5.000 €. Die Küche wurde für rd. 1.600 € mit neuem Geschirr ausgestattet und mit einer Mikrowelle (rd. 350 €) und einer Tiefkühlschrankkombination (830 €) komplettiert.

In den Räumlichkeiten des Schreibpools der SLM befindet sich eine weitere Küche mit Geschirr (zusammen rd. 4.500 €), die vorrangig der Versorgung von Gästen der SLM dienen soll. Hierzu beschaffte die SLM einen Kaffeeautomaten (rd. 4.400 €). Die Befüllung mit Kaffee kostet die SLM jährlich rd. 1.000 €. Kritik an der Qualität des angebotenen Kaffees war Auslöser für die Beschaffung einer weiteren Kaffeemaschine (rd. 1.000 €). Für Mitarbeiter und Gäste hält die SLM auch einen Wasserspender (rd. 2.500 €) vor.

**Zu hohe Ansprüche lösten vermeidbare Mehrausgaben aus. Für einzelne Beschaffungen ist die dienstliche Notwendigkeit infrage zu stellen.**

Die Ausstattung der SLM entspreche ihrer Ansicht nach den vielfältigen und umfangreichen Aufgaben. Erhöhte Anforderungen an die Ausstattung im Bereich EDV und Rundfunk- und Präsentationstechnik würden aus dem Aufgabenbereich einer Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien resultieren.

Der SRH hält daran fest, dass die SLM auch bei Anlegung eines niedrigeren Maßstabes keine Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit hätte hinnehmen müssen. Zur Notwendigkeit und Angemessenheit einzelner Ausgaben sind weitere Erörterungen notwendig.

## 2.4 Dienstfahrzeuge

Die SLM unterhält ein Pool-Fahrzeug für die Mitarbeiter der Anstalt und ein weiteres Fahrzeug vorrangig für den Geschäftsführer, das dieser auch privat nutzen darf. 2007 waren dies zwei VW Passat Variant. Nach Einschätzung des SRH waren diese zu gering ausgelastet. Es bedarf der Nachprüfung, ob die SLM zwei Fahrzeuge benötigt.

Die SLM teilte hierzu mit, die Notwendigkeit von zwei Dienstfahrzeugen ergebe sich aus der intensiven zeitlichen Auslastung dieser, ohne diese jedoch zu belegen. Nachgewiesene geringe jährliche Fahrleistungen stehen dem entgegen und lassen keine wirtschaftliche Nutzung erkennen.

## 2.5 Aufwandsentschädigungen

Der SRH hatte der SLM 1998 anlässlich einer Prüfung mitgeteilt, er halte die von ihr an die Mitglieder des Medienrates gezahlten Aufwandsentschädigungen für zu hoch. Diese würden die Angemessenheitsgrenze für ehrenamtliche Tätigkeiten um ein Mehrfaches übersteigen. Er wies in diesem Zusammenhang auf die selbst in größeren Anstalten niedrigeren Entschädigungssätze hin und forderte sie auf, dies bei der Festlegung der Aufwandsentschädigung für den 1998 neu einzusetzenden Medienrat zu beachten. Die SLM folgte dem nicht und erhöhte stattdessen mit Zustimmung der Rechtsaufsicht 2000 die Beträge für alle Mitglieder, 2003 nochmals die Entschädigung für den Präsidenten des Medienrates.

	Präsident	%	Stellvertreter	%	Mitglied	%
ab 1998	rd. 2.800 €	100	rd. 2.300 €	100	rd. 1.790 €	100
ab 2000	rd. 2.965 €	106	rd. 2.454 €	107	rd. 1.942 €	108
ab 2003	4.000 €	142	2.500 €	109	2.000 €	112

Demgegenüber beziehen die Mitglieder des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes derzeit (steuerfreie) Aufwandsentschädigungen zwischen 1.798,52 € (Präsident) und 1.022,58 € (Mitglied).

### **Die Rechtsaufsicht hat die erteilte Genehmigung der Aufwandsentschädigungssatzung zu überprüfen.**

Die SK weist darauf hin, sie habe die Höhe der Aufwandsentschädigung des Medienrates mit Schreiben vom 23.12.2002 genehmigt. Neue sachliche oder rechtliche Tatsachen lägen nicht vor.

Die SLM hält die Aufwandsentschädigungen der Sachverständigen des Medienrates unter Berücksichtigung ihrer besonderen Qualifikation, ihrer gesetzlichen Aufgaben, ihres zeitlichen Aufwandes und vergleichbarer Entschädigungen (vgl. § 3 Zeugen- und Sachverständigen-Entschädigungsgesetz) für angemessen. Die Aufwandsentschädigung des Präsidenten sei in Anbetracht seiner Rechtsstellung als gesetzlicher Vertreter der SLM, vergleichbar den hauptamtlichen Direktoren anderer Landesmedienanstalten, und seines erheblichen, einer Vollbeschäftigung fast gleichkommenden Arbeitsaufwandes angemessen.

Der SRH hält an seiner Ansicht fest und wird hierzu mit den Beteiligten weitere Erörterungen führen.

## 2.6 Fortbildung

Eine Mitarbeiterin der SLM beendete im März 2004 erfolgreich einen Fernstudiengang mit Prüfung zur Public Relations Beraterin. Die SLM hat die Mitarbeiterin nicht zu diesem Studiengang delegiert. Trotzdem beschloss der Medienrat am 27.09.2004, ihr 5.220 € Studien- und 562 € Prüfungsgebühren zu erstatten.

**Der dem privaten Bereich zuzuordnende Studiengang war keine Fortbildung im dienstlichen Interesse und die nachträgliche Übernahme der Kosten unzulässig.**

Für die SLM seien die von der Mitarbeiterin erworbenen Qualifikationen für ihre Tätigkeit in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit von derart herausragender Bedeutung, dass eine Kostenübernahme im Interesse der SLM stehe. Es handele sich wegen eines hierzu vorliegenden Beschlusses des Medienrates, den dieser im Rahmen seiner Kompetenzen in Haushaltsangelegenheiten gefasst habe, auch nicht um eine unzulässige Zahlung. Der Medienrat habe zunächst abwarten wollen, ob die Ausbildung tatsächlich erfolgreich abgeschlossen werde.

Die Übernahme von an sich privaten Ausbildungskosten lässt sich auch nicht durch einen entsprechenden Beschluss des Medienrates legitimieren, da dieser nicht den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.

Im Dezember 2005 schloss die SLM mit dem Leipziger Büro eines international tätigen Anbieters einen Sprachtrainingsvertrag (Englischkurs) für bis zu 20 Teilnehmer für 39.100 € ab. 15.000 € waren sofort fällig, weitere 15.000 € im Februar 2006. 17 Mitarbeiter der SLM nahmen das Angebot an. Im Juli 2006 waren zwischen 43 und 75 % der vereinbarten Gesamtstunden absolviert. Im Januar 2007 zahlte die SLM vertragsgemäß die noch offene Schlussrate. Der Leistungszeitraum erstreckt sich bis zum 31.01.2009.

**Die Notwendigkeit eines Sprachkurses für nahezu alle Beschäftigten der SLM ist grundsätzlich infrage zu stellen, da hierfür keine dienstlichen Gründe erkennbar sind. Allenfalls bei einem ausgewählten Personenkreis dürften vertiefte Fremdsprachenkenntnisse wünschenswert sein. Erforderlich sind sie nicht. Die Ausgaben waren damit unnötig. Sie wurden darüber hinaus überwiegend vor Erbringung der vereinbarten Unterrichtsstunden geleistet. Bei Wahl eines anderen Anbieters hätten nach Berechnungen des SRH bis zu 30 T€ eingespart werden können.**

Die SLM sehe die Ausgaben für den Sprachkurs als notwendig und angemessen an. Mitarbeiter der SLM müssten auf allen Ebenen mündliche Kontakte gewährleisten und schriftliche Korrespondenzen führen. Die rasante technische Entwicklung führe zu vielen Publikationen, die nur noch in englischer Sprache erfolgen. Aus Gründen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung seien Ausgangs- und Endniveau der Schulung tätigkeitsbezogen für jeden Mitarbeiter ermittelt worden.

Der SRH kann nach wie vor nicht erkennen, dass alle Mitarbeiter über entsprechende Kenntnisse verfügen müssen. Darüber hinaus stellt sich wegen anderer preiswerterer Angebote die Frage der Angemessenheit der Ausgaben.